



[erscheint in „die Wirtschaft“ (Ausgabe Oktober 2009)]

Arbeitgeberzuschuss zu Kinderbetreuungskosten

Seit der diesjährigen Steuerreform gibt es die Möglichkeit, bis zu 500 Euro pro Kind und Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei an die MitarbeiterInnen als Zuschuss zur Kinderbetreuung auszus zahlen.

Für den Arbeitgeber stellt der Zuschuss (er kann auch mehr als 500 Euro betragen) eine Betriebsausgabe dar.

Für die Mitarbeiterin sind maximal 500 Euro Zuschuss pro Kind frei, höhere Beträge unterliegen bei ihr der Lohnsteuer und der Sozialversicherung.

Bedingung ist dabei, dass das jeweilige Kind nicht älter als zehn Jahre ist, und in einer privaten oder öffentlichen institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung ist oder von einer entsprechend qualifizierten Person betreut wird. Zusätzlich müssen die Eltern Familienbeihilfe beziehen.

Ebenso muss der Zuschuss immer einer bestimmten Personengruppe von Mitarbeiterinnen zugesprochen werden, also z.Bsp. allen Innendienstmitarbeitern.

Es ist für Unternehmen daher interessant, ihre MitarbeiterInnen mit diesem Zuschuss bei der Kinderbetreuung zu unterstützen (etwa an Stelle einer freiwilligen Gruppengehaltserhöhung, o.ä.), da bei gleichem Aufwand mehr Netto für den Mitarbeiter übrig bleibt, als bei einer herkömmlichen Gehaltserhöhung. Denn bei dieser frisst die Steuerprogression einen satten Teil weg. Der Zuschuss ist direkt an die Betreuungseinrichtung zu bezahlen, eventuell in Form eines Gutscheines.

Weitere Informationen finden Sie dazu auf www.siart.at

Als Ergänzung die genauen Bedingungen für die Steuerfreiheit des Arbeitgeberzuschusses

(Gemäß

- Erlass des BMF, GZ BMF-010222/0092-VI/7/2009 vom 30.04.2009 und
- Erlass des BMF, GZ BMF-010222/0120-VI/7/2009 vom 24.06.2009)

Der Zuschuss ist nicht sozialversicherungspflichtig und unterliegt nicht der Lohnsteuer, der Kommunalsteuer und dem Dienstgebetebeitrag sofern die nachfolgenden Kriterien erfüllt sind.

- 1.** Der oder die ArbeitnehmerIn muss für mehr als 6 Monate des Kalenderjahres Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag (d.h. er oder sie bezieht im Allgemeinen Familienbeihilfe) haben. Der oder die EhepartnerIn darf den Kinderabsetzbetrag nicht in Anspruch nehmen.
- 2.** Es handelt sich um ein echtes Dienstverhältnis. Zuschüsse im Rahmen von freien Dienstverhältnissen sind nicht begünstigt
- 3.** Das Kind darf zu Beginn des Kalenderjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4.** Das Kind hält sich ständig im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz auf.
- 5.** Allen ArbeitnehmerInnen einer Gruppe haben Ansprüche auf den gleichen Zuschuss. Hierbei genügt es nicht, wenn nur bestimmte Personen oder leitende Angestellte den Zuschuss erhalten. Beispielsweise kann der Zuschuss an alle ArbeitnehmerInnen mit Kindern unter 10 Jahren gewährt werden. Oder an alle



AußendienstmitarbeiterInnen, oder an alle Angestellten aber nicht an ArbeiterInnen.

6. Der oder die ArbeiternehmerIn muss das Formular L 35 ausfüllen und dem Arbeitgeber abgeben und ihn bei Wegfall der Voraussetzungen binnen eines Monats informieren.

7. Der Zuschuss muss entweder direkt an die Betreuungseinrichtung oder – person ausgezahlt werden. Wenn sichergestellt ist, dass keine Zweckentfremdung geschieht kann auch eine Auszahlung via Gutschein erfolgen. Es darf jedoch zu keiner Auszahlung in Geldform direkt an den Arbeitnehmer erfolgen.

8. Der Zuschuss darf nicht an Stelle einer arbeitsrechtlich zustehenden Gehaltserhöhung gewährt werden.

Die **Kinderbetreuung** hat durch

- eine entsprechende institutionalisierte öffentliche Kinderbetreuungseinrichtung,
- eine private institutionalisierte Kinderbetreuungseinrichtung die den landesgesetzlichen Vorschriften entspricht, oder
- eine pädagogisch qualifizierte Person die nicht dem Haushalt angehört, zu erfolgen.

z.Bsp.: Kinderkrippen, Kindergärten, Betriebskindergärten, Horte, elternverwaltete Kindergruppen, Spielgruppen oder die Kinderbetreuung an Universitäten.

Pädagogisch qualifizierte Personen

Pädagogisch qualifizierte Personen sind Personen, die eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Mindestausmaß von 8 Stunden nachweisen können.

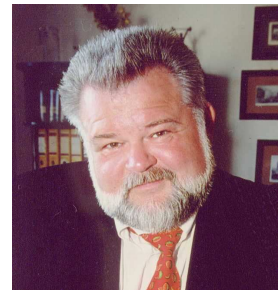
Bei weiteren Fragen rufen Sie uns an – 01/ 493 13 99 !

Damit Sie

Unterm Strich

Besser Beraten sind.

Rudolf Siart,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien,
Siart + Team Treuhand GmbH,
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,
1160 Wien, Enenkelstraße 26
Tel.: 01 / 493 13 99,
E-Mail: siart@siart.at
www.siart.at



SIART+TEAM TREUHAND

